

## Vorwort

### Vorwort

Liebe Leser !

Nach Ansicht des Landgerichts München I ist der bestimmungsgemäße Abruf einer Internetseite dort, wo sich nach vernünftigen Maßstäben gemessen Kunden befinden. Dieses Grundsatzurteil haben die SBR-Rechtsanwälte erstritten. Das LG München I hat demnach seine Internationale und örtliche Zuständigkeit begründet wegen unberechtigter Nutzung einer Stadtplankarte eines deutschen kartogra-

fischen Verlages auf der Website eines österreichischen Anbieters. Hat das gut erläuterte Urteil auch in der Berufungsinstanz Bestand, wird es künftig einfacher sein, Rechtsverletzungen ausländischer Anbieter im Internet vor deutschen Gerichten entscheiden zu lassen.

Wir wünschen wieder viel Spaß bei der weiteren Lektüre unseres Newsletters.

Ihre

**Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Ruhle · Christian Bahr · Sönke Ahrens**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Kategorie: TK</b> .....	<b>3</b>
Überhöhte Preise in Randlagen?.....	3
BNetzA schließt Blacklist für auffällige Unternehmen nicht aus .....	3
<b>Kategorie: IP</b> .....	<b>6</b>
Wichtige Entscheidung zur internationalen Zuständigkeit im Internet.....	6
<b>Kategorie: Regulierung</b> .....	<b>8</b>
Next Generation Access in Österreich – die Netzausbaupläne der Telekom Austria .....	8
Zur Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienst- verordnung 2009 (KEM-V 2009).....	11
<b>Kategorie: International</b> .....	<b>13</b>
Was bringt Australiens Nationaler Breitband-Plan? .....	13
<b>Impressum</b> .....	<b>14</b>

## Kategorie: TK

### Überhöhte Preise in Randlagen?

von Jörg Kittl  
[kittl@sbr-net.com](mailto:kittl@sbr-net.com)

Im Zuge des roll-outs von NGA-Netzen ist die Novellierung des neuen österreichischen § 26 Abs. 3 TKG 2003 interessant.

Einerseits fällt durch die Änderung die verpflichtende ex-ante Genehmigung der Entgelte für Universaldienstleistungen weg und wurde durch eine fakultative ex-post Überprüfung ersetzt. Dies erscheint in einer Zeit, wo Universaldienstleistungen in einigen Teilen Österreichs unter wettbewerblichen Bedingungen erbracht werden, grundsätzlich nicht so problematisch, erzeugen Wettbewerber doch einen gewissen Preisdruck nach unten. Dieser Preisdruck gilt jedoch keinesfalls auch für geografische Randlagen. In eben diesen Randlagen ist der Wettbewerbsdruck geringer und daher auch die Wahrscheinlichkeit größer, dass es zu überhöhten Preisen kommt. Genau dies muss nun auch befürchtet werden. Und zwar durch den Entfall einer wesentlichen Bestimmung im neuen § 26 Abs. 3 TKG 2003. Bisher waren die Entgelte nicht nur ex-ante, sondern auch bundesweit einheitlich zu genehmigen. Die Verpflichtung zum Angebot eines bundesweit einheitlichen Preises ist nunmehr gefallen.

### Unterschiedliche Preise am Markt

Dieser Entfall der Verpflichtung von bundesweit einheitlichen Preisen ist vor allem auch im Hinblick auf die Entwicklungen im NGA-Ausbau äußerst interessant. Der Universaldienstbringer hat nun die Möglichkeit, den öffentlichen Telefondienst in Kombination mit Breitbanddiensten zu unterschiedlichen Preisen am Markt anzubieten. Diese Möglichkeit verschärft sicherlich den Wettbewerb. Einerseits besteht nunmehr für den Universaldienstbringer (Telekom Austria) die Möglichkeit regional differenzierte Entgelte anzubieten. Dieser Schritt ermöglicht es Telekom Austria in urbanen Gebieten den Dienst günstiger anzubieten. Im Bereich der Vorleistungsentgelte für Bitstream Access hatte die Regulierungsbehörde der Telekom Austria differenzierte Entgelte ja bereits zugestanden. Andererseits eröffnet es auch die Möglichkeit, regional differenzierte Universaldienstdefizite geltend zu machen. Wir warten gespannt auf die nächste Diskussion betreffend das Universaldienstdefizit sowie auf die Verfahren zu regional differenzierten Entgelten der Teilnehmeranschlussleitung.

### BNetzA schließt Blacklist für auffällige Unternehmen nicht aus

von Roger Gabor  
[gabor@sbr-net.com](mailto:gabor@sbr-net.com)

Zum dritten Mal hat der VATM einen Workshop ausgerichtet, der speziell auf die Belange der Anbieter von Mehrwert- und Auskunftsdiensten ausgerichtet war. Gastgeber der Veranstaltung war die IN-telegence GmbH & Co. KG, Köln.

In den Räumen des Unternehmens begrüßte zunächst der Geschäftsführer Christian Plätke, der der Firma seit der Gründung 1997 angehört. Plätke plädierte dafür, dass der VATM sich für Rechtsklarheit dahingehend einsetzt, dass ein Unternehmen wie IN-telegence nicht



unter die Aufsicht der BaFin fällt. Renatus Zilles, Next ID-Geschäftsführer und Präsidiumsmitglied des VATM, wies in seinen einführenden Worten auf den seiner Ansicht nach diskriminierenden § 160 AO hin, der Unternehmen wie Next ID und IN-telegence keine Auslandsakquise mehr ermöglichen. Nach § 160 AO sind Betriebsausgaben, Werbungskosten und andere Ausgaben steuerlich regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, die Gläubiger oder die Empfänger genau zu benennen. Plätke führte in diesem Zusammenhang scherzhaft aus, dass er insbesondere von österreichischen Kunden sich jeweils einen Handelsregisterauszug und eine Kopie des Personalausweises der Geschäftsführer geben/zeigen sowie ihren derzeitigen Aufenthaltsort bestimmen lässt, um dann die notwendigen Angaben im Sinne von § 160 AO machen zu können.

## Nummerierungskonzept

Unter den Gästen war auch Karsten Schierloh, „Herr der Nummern“ und Referatsleiter bei der Bundesnetzagentur (BNetzA). Schierloh berichtete über den Sachstand und die Perspektiven im Bereich der Nummerierung. Auf den Entwurf für ein Nummerierungskonzept 2009 sind bei der Bundesnetzagentur insgesamt 16 Stellungnahmen eingegangen.

Schierloh wies darauf hin, dass die Bundesnetzagentur den Nummernplan jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und ohne vorherige öffentliche Anhörung ändern kann und beabsichtigt, dies künftig jährlich auch zu tun. Im Moment gebe es nichts, was Änderungen im Bereich der Rufnummern erfordert.

Im Bereich des Verbraucherschutzes werde man bei der Antragsbearbeitung für 0900-Nummern künftig genau darauf achten, wer den Antrag stellt, bevor eine Zuteilung ausgesprochen werde. Ggf. werde man Handelsregisterauszüge einholen und Anträge aufgrund

negativer Vorgeschichte der Antragsteller abschlägig bescheiden. Schierloh schloss nicht aus, dass die Bundesnetzagentur intern auch eine Blacklist erstellt, aufgrund derer auffällige Unternehmen keine Zuteilung mehr ermöglicht werden soll.

Was die sogenannten Massenverkehrsdienste anbelangt, führte Schierloh aus, dass die Auswertung derzeit noch laufe und es einen Wechsel von der Rufnummerngruppe 0137 auf 0500 nicht geben werde. Bei der Zuteilung allerdings beabsichtige man, herunter zu gehen auf 1000er-Blöcke. Nach wie vor sei die Nachfrage nach Ortsnetznummern ungebrochen groß.

Für Mitte Oktober 2009 kündigte Schierloh das erste Nummernkonzept der BNetzA an, das allerdings nur wenig abschließend geregelte Themen enthalten werde. Es werde eigene Nummernpläne für die Nummern 0800, 0180, 0900, Massenverkehrsdienste sowie Mobilfunkkurzwahlen geben. Hierzu werden noch spezielle Anhörungen vorgenommen. In seinem weiteren Vortrag wies Schierloh darauf hin, dass die Verlängerung und abgeleitete Zuteilung von Mehrwertnummern rechtswidrig sei und wies auf den Hinweis im Amtsblatt vom 03.12.2008 hin.

## Preisangabeverpflichtung für Mobilfunkangebote

Ein weiteres wichtiges Thema: Die geteilten Kosten-Dienste wurden vom 03.08.2009 an zu so genannten Service-Diensten. Im Gesetz ist die Einführung einer Preisobergrenze für den Mobilfunk von 0,42 Cent/Min. für die Rufnummerngruppen 01801 bis 01805 verordnet worden, gültig vom 01.03.2010 an. Zum gleichen Datum - 01.03.2010 - ist die Verpflichtung gesetzt, den maximalen Preis für Mobilfunkangebote im Bereich der 0180-Dienste anzugeben, also 0,42 Cent/Min. Dies führt dazu, dass in sämtlichen Werbemaßnahmen der Anbieter die Preisangaben komplexer werden und insbesondere bei der Produktion von

Werbung es evident ist, den 01.03.2010 im Blick zu haben. Mit diesem Datum sind Preisangaben wie „Tarife aus Mobilfunknetzen können abweichen“ unzulässig. Sämtliche Werbung muss zum 01.03.2010 umgestellt und die Verpflichtung zur Angabe vom Preisobergrenzen eingehalten werden.

Schierloh führte weiter aus, dass für die Nummer 0180-0 ein Offline-Billing eingeführt werden soll, und zwar in der ersten Jahreshälfte 2010, was bedeutet, dass eine Tarifierung erst dann erfolgen kann, wenn tatsächlich jemand im Bereich dieser Servicenummer ans Telefon geht und Warteschleifen mithin kostenlos sind.

Ralf G. Schäfer von der WIK referierte über die derzeit zu erarbeitende VATM-Studie „Gesamtwirtschaftliche Aspekte von Auskunft- und Mehrwertdiensten“. Diese Studie soll die konzeptionellen Grundlagen wesentlicher Instrumente der Wertschöpfungsketten von Auskunft- und Mehrwertdiensten belegen. Im Ergebnis soll die Studie die Bedeutung von Auskunft- und Mehrwertdiensten als Segment des TK-Marktes darstellen, eine praxisnahe Beschreibung der wesentlichen Geschäftsmodelle bieten sowie eine Analyse der wirtschaftlichen Bedeutung. Schäfer hob allerdings hervor, dass derzeit noch Input der Mitglieder fehlt, insbesondere Daten über nachgelagerte Wertschöpfungsketten. Insoweit wurden die Mitglieder hier aufgerufen, Input zu bieten.

## **Ordnungsgemäße Verbindungspreisabrechnung**

Martin Lang von der TÜV-Saarland-Tochter Tekit Consult Bonn GmbH referierte über den Nachweis der ordnungsgemäßen Verbindungs-

preisabrechnung gem. § 45 g TKG. Die Vorschrift habe die Notwendigkeit geschaffen, unterjährig Abrechnungssysteme regelmäßig auf Abrechnungsgenauigkeit hin zu überprüfen. Empfänger dieser Gutachten sei die Bundesnetzagentur. An Kosten für ein entsprechendes Gutachten (TÜV-Zertifikat) prognostizierte Lang drei bis vier Einheiten à € 1.200,00 Tagessatz. Für VATM-Mitglieder bietet Tekit einen Rabatt an.

Nach wie vor wehrt sich die DTAG gegen eine Implementierung des Dienstmerkmals in der neuen IP-Umgebung. Zu den Herausforderungen der NGN-IP-Technologie im Hinblick auf Call-by-Call-Dienstleistungen im NGN referierte Dr. Ivo Fusek von der coreus AG. Fusek führte aus, dass Call-by-Call bei der heute einzig relevanten und existenten PSTN-Interconnection automatisch über die im PSTN eingerichteten Mechanismen realisiert werden kann. Carrier Selection sei ein Dienst, der sich in der NGN-Philosophie nahtlos einfüge und keine Mehrkosten verursache. Erforderlich sei eine netzseitige Implementierung, wobei Fusek auf das Risiko hinwies, dass Portierungskennungen nie ganz sauber seien.

Das neue Mitglied im VATM, die Comarch Software AG, hier vertreten durch den Business Development Manager Thomas Schmalfeld, referierte abschließend über das Distributionsmodell Software as a Service (SaaS). Die Comarch Software AG ist mit 3.500 Mitarbeitern der größte polnische Softwarehersteller, der in Dresden eine Niederlassung führt.

## Kategorie: IP

### Wichtige Entscheidung zur internationalen Zuständigkeit im Internet

von Roger Gabor  
[gabor@sbr-net.com](mailto:gabor@sbr-net.com)

Das Landgericht München I hat sich in einen von SBR Rechtsanwälte erstrittenen Entscheidung wegen Verletzung von deutschem Urheberrecht auf einer österreichischen Website für international und örtlich zuständig erklärt (Urteil des Landgerichts München I vom 30.07.2009, Az. 7 O 13895/08).

#### Zum Sachverhalt

Die Klägerin ist ein kartographischer Verlag, der Stadtpläne als Druckwerke anbietet und zudem auf seinen Internetseiten kostenpflichtig zugänglich macht. Die Klägerin begehrt Schadenersatz wegen unberechtigter Nutzung einer Stadtplankarte auf der Homepage des Beklagten, der einen Verleih von Baumaschinen und Baugeräten in dem österreichischen Ort Dornbirn betreibt. Etwa 5 km von seiner Betriebsstätte verläuft die Grenze zur Schweiz und zu Liechtenstein. Die Grenze zur Bundesrepublik Deutschland ist ca. 23 km entfernt. Der Beklagte zeigte auf seiner Homepage einen Stadtplan des Ortes Dornbirn, für welchen der deutsche kartographische Verlag die ausschließlichen Nutzungsrechte besitzt.

#### Die Entscheidung

Das Landgericht München I hat sich für international zuständig erklärt, da die Internetseite des Beklagten auch im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts München I abrufbar war.

Die internationalen Zuständigkeiten ergeben sich aus dem besonderen Gerichtsstand der

unerlaubten Handlung nach Art. 8, Art. 5 Nr. 3 GVO. Nach dieser Vorschrift kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsland eines Mitgliedstaates hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden und zwar vor dem Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Der Ort des schädigenden Ereignisses im Sinne dieser Vorschrift ist neben dem Handlungsort auch der Erfolgsort, d.h., der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist – hier München.

Nach Ansicht des Landgerichts München I ist der zuständigkeitsbegründende Erfolgsort der unerlaubten Handlung, wo die Internetseite nach der Intention des für die Internetseite Verantwortlichen bestimmungsgemäß aufgerufen wird. Um die bestimmungsgemäße Aufrufbarkeit bestimmen zu können, ist auf die Sichtweise eines neutralen und vernünftigen Beobachters abzustellen. Kriterium ist die aus der Ausgestaltung des Internetauftritts ersichtliche Zielrichtung. Besondere Konstellationen, die jemanden dazu veranlassen könnten, nach dem Internetauftritt eines bestimmten Unternehmens zu suchen, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Landgerichts München I ist der bestimmungsgemäße Abruf einer Internetseite dort, wo sich nach vernünftigen Maßstäben gemessen Kunden befinden. Wenn das Unternehmen keinen Vertrieb seiner Waren oder Dienstleistungen über das Internet mit entsprechendem Postversand anbietet, so ist auf das realistische Einzugsgebiet potentieller Kunden abzustellen. Dies ist der Lebenserfahr-

nung nach danach zu ermesen, was für ein Produkt bzw. was für eine Dienstleistung angeboten wird und wie die Versorgung mit dem Produkt bzw. der Dienstleistung üblicher Weise stattfindet. So ist nach Ansicht des Landgerichts München I der Internetauftritt eines Übernachtungsbetriebes bestimmungsgemäß in aller Regel sehr weitreichend abrufbar. Für sehr spezialisierte Waren oder Dienstleistungen ist von einer weiterreichenden bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit auszugehen.

Das Landgericht München I führt weiter aus, dass im Hinblick auf die Präsentationswirkung des Internetauftritts in der Regel auch die Geschäftsstruktur abzustellen sein wird. Wenn ein Unternehmen seine üblichen Geschäftsbeziehungen in einem engen regionalen Umfeld hat, so wird auch nur dort eine bestimmungsgemäße Abrufbarkeit anzunehmen sein. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn die Internetseite, wie im vorliegenden Fall, von einer sich im Ausland befindlichen Firma betrieben wird, sofern bei vernünftiger Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass der Betreiber der Internetseite Geschäftsbeziehungen mit Personen/Gesellschaften im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts hat oder aber

anstrebt. Nach Ansicht des Landgerichts München I ist in einem solchen Fall lediglich erforderlich darzulegen, weshalb sich im entsprechenden Gerichtsbezirk mögliche Interessenten befinden.

Aufgrund dessen sei das Landgericht München I hier zuständig.

Im vorliegenden Fall wurde dem Beklagten zu Verhängnis, dass er auf seiner Internetseite mehrere Hinweise auf Baugerätehersteller führte, welche aus Deutschland stammen. Zudem hatte er in der mündlichen Verhandlung nicht ausgeschlossen, durchaus Geschäfte mit deutschen Kunden abschließen zu wollen. Insoweit sei der bestimmungsgemäße Abrufort der Homepage zumindest auch dort, wo sich diese Geschäftspartner oder möglichen Geschäftspartner des Beklagten befinden, so das Landgericht München I.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Beklagte hat Berufung eingelegt.

Wir werden an dieser Stelle über den Ausgang des Verfahrens berichten.



## Kategorie: Regulierung

# Kategorie: Regulierung

### Next Generation Access in Österreich – die Netzausbaupläne der Telekom Austria

von Igor Brusic  
[brusic@sbr-net.com](mailto:brusic@sbr-net.com)

Anfang Juli wurde von der Telekom Austria (TA) das Grobkonzept zum Thema Next Generation Access (NGA) im Rahmen einer Veranstaltung bei der Regulierungsbehörde RTR präsentiert. Dieses sieht den VDSL-Ausbau ab der Vermittlungsstelle sowie Glasfaseranschlüsse von Gebäuden und Wohnungen in ausgewählten Gebieten vor.

Für den Ausbau im Festnetzbereich sind insgesamt 1 Mrd. Euro eingeplant, womit 750.000 VDSL- und 150.000 FTTH/FTTB-Anschlüsse realisiert werden sollen. Als Übertragungsgeschwindigkeit sollen 30 Mbit/s bei VDSL-Anschlüssen angeboten werden und „mittelfristig 1 Gbit/s“ mit FTTB/FTTH-Anschlüssen. Das Thema VDSL-Ausbau beschäftigt bereits seit Anfang des Jahres die Industriearbeitsgruppe der österreichischen Regulierungsbehörde (RTR GmbH), innerhalb derer monatlich alle Beteiligten (Telekom Austria, alternative Netzbetreiber, Verbände, Branchenexperten und die Regulierungsbehörde) über die technischen Fragestellungen der Nutzung der VDSL2-Technologie durch alternative Netzbetreiber und die Maßnahmen zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen von VDSL2 und bestehenden ADSL Leitungen diskutieren.

Der VDSL-Ausbau wird seitens der TA als VDSL2@CO bezeichnet, wobei CO für Central Office (Vermittlungsstelle) steht. Dabei ist unter Vermittlungsstelle aber nicht nur der Hauptverteiler zu verstehen, sondern auch neue Street Cabinets (Kabelverzweiger), die mit dem Hauptverteiler über eine Glasfaser verbunden werden (Fibre to the Curb, FTTC). Bei VDSL wird die letzte Strecke zwischen Vermitt-

lungsstelle (egal ob Hauptverteiler oder Street Cabinet) und Haus bzw. Wohnung weiterhin die bestehende Kupferdoppelader sein. Wesentlich umfangreicher und daher auch kostspieliger ist die Realisierung von FTTB bzw. FTTH. Diese Ansätze sollen laut Grobkonzept der TA aber immerhin einen Anteil von 15 % an der gesamten NGA Realisierung haben. Dabei werden größere Teile der bestehenden Kupferdoppelader durch Glasfaserleitungen ersetzt – entweder bis zum Gebäude (FTTB), wobei die bestehende Kupferverkabelung im Gebäude weiterhin genutzt wird, oder bis in die Wohnung (FTTH), sodass die Glasfaser über die gesamte Strecke verläuft.

#### Erstes Testgebiet in Villach

Das erste reine VDSL-Testgebiet wird derzeit in Villach ausgebaut; dort ist auch der Launch für den 1. Oktober 2009 vorgesehen. In anderen Testgebieten werden auch FTTB- und FTTH-Netzkonzepte getestet, wobei mit dem „Testen“ auch Ausbaurkosten eruiert werden, die für die weitere Vorgangsweise ausschlaggebend sein werden. Auch bekannt ist bereits, dass bezüglich FTTH zwei Wiener Bezirke (Fünfhaus und Döbling) sowie die Kärntner Landeshauptstadt Klagenfurt als Testgebiete bestimmt wurden. Dort sollen die insgesamt 150.000 Haushaltsanschlüsse mit „mittelfristig 1 Giga-bit/s“ realisiert werden.

Die Realisierung eines NGA-Hausanschlusses wird regional sowie auch technologiebedingt unterschiedliche Kosten verursachen. Im Schnitt rechnet die TA mit 1.000 Euro pro An-



schluss. Die Kosten sind aber abhängig von mehreren Faktoren, was von der Telekom Austria berücksichtigt wurde, indem sie Österreich in insgesamt 8 Klassen eingeteilt hat, die sich untereinander in Haushaltsdichte, vorhandener Infrastruktur und Wohnungen pro Gebäude unterscheiden. Die Regionen mit den gleichen Kenngrößen werden in sogenannte Morphologieklassen zusammengefasst und mit den Buchstaben A bis H bezeichnet, wobei A nur der Raum Wien und H der am dünnsten besiedelte ländliche Bereich ist. Dazwischen liegen Städte und Dörfer im urbanen bzw. ländlichen Bereich.

Für die Realisierung der VDSL-Strategie werden diese 8 Klassen in drei Bereiche eingeteilt (A-C, D-E und F-H). Das zweite und dritte Gebiet (also D-H) sollen mit VDSL2 aus der Vermittlungsstelle versorgt werden, und nur im ersten Gebiet (A-C) wird die neue Glasfaser bis zum Gebäude (FTTB) oder bis in die Wohnung (FTTH) verlegt. In den Gebieten, die also theoretisch mit Glasfaser versorgt werden sollten (Morphologieklassen A bis C), liegen insgesamt 125 Vermittlungsstellen mit ca. 2 Mio. Wohnadressen, was ca. 44 % aller Adressen in Österreich repräsentiert. Die meisten Adressen befinden sich in der Klasse G - insgesamt 446.000, was 11 % aller Adressen entspricht.

Die FTTB- und FTTH-Anschlüsse im Testgebiet (Wien und Klagenfurt) sollen 2010-2011 in Betrieb gehen.

## Herausforderungen im Einsatz von FTTC für alternative Anbieter

Der angekündigte Ausbau des Next Generation Access-Netztes der TA sieht den Einsatz von Glasfaserleitungen im Zugangnetz vor. Dabei ist es wichtig, auf einige Punkte hinzuweisen, die aufgrund von bestehenden internationalen Erfahrungen und technischer Expertise auch für den österreichischen Markt von Bedeutung sein werden.

Der Einsatz von Glasfaserleitungen im Zugangsbereich ist nicht nur interessant, weil damit große Übertragungsgeschwindigkeiten realisiert werden können, sondern auch weil sie sehr große Übertragungslängen ermöglichen. Heute ist bei allen großen Netzbetreibern das gesamte Backbone mit Glasfaser realisiert. Somit sind auch bei der TA alle 7 Haupt- und 43 Netzvermittlungsstellen der TA untereinander mit Glasfaserleitungen verbunden. Auch ein großer Teil der über 1.500 Hauptverteiler sind an die übergeordneten Netzvermittlungsstellen mit Glasfaserleitungen angebunden.

Im Zuge des VDSL-Ausbaues werden auch die Verbindungen zu den neuen Street Cabinets aus den Hauptverteilern mit Glasfaserleitungen realisiert, was nicht nur größere Übertragungsgeschwindigkeiten ermöglicht, sondern auch ein sehr hohes Einsparungspotenzial bei den Betriebskosten darstellt. Mit dem Aufstellen von Street Cabinets kann der Hauptverteiler ersetzt werden, weil die übergeordnete Vermittlungsstelle (also die Netzvermittlungsstelle) mit den Street Cabinets direkt verbunden werden kann. Diese Option ist für den Netzbetreiber sehr interessant, weil sich damit Betriebskosten eines Hauptverters einsparen lassen, wobei das Einsparungspotenzial bei mehreren hunderten Hauptverteilern bedeutend ist. Von der Auflösung eines Hauptverters des Incumbents sind aber auch alternative Netzbetreiber betroffen, die in genau diesem Hauptverteiler entbündelte Leitungen haben.

Wenn man glaubt, dass die Lösung dieses Problems darin liegt, dass gesamte Entbündelungskonzept auf die Street Cabinets zu verlegen, dann irrt man in zweierlei Hinsicht. Erstens erlaubt die Größe der Street Cabinets nicht zwingend ein Aufstellen von zusätzlichen Rangierleisten und zweitens kann der Incumbent mit Anwendung der PON-Technologie das Entbündeln ad absurdum führen, weil bei PON nur eine Leitung zwischen Vermittlungsstelle und Kabelverzweiger notwendig ist. Physikalisch gesehen gibt es durch die Verwendung von nur einer Glasfaser nichts zu teilen. Aus



dem gleichen Grund ist auch das Verlagern des bestehenden Entbündelungsvorgangs auf die nächst höhere Ebene, der Netzvermittlungsstelle, nicht möglich.

Da man eine einzige Leitung nicht physikalisch teilen kann, müssen auf der Glasfaserleitung Multiplexverfahren eingesetzt werden, wodurch man mehrere Signale von z.B. unterschiedlichen Diensteanbietern übertragen kann. Bei einer Glasfaser können Zeit- und Wellenlängen-Multiplexverfahren eingesetzt werden, da sie sich gegenseitig nicht ausschließen, sondern sogar kombiniert werden können. Verfahren wie CWDM (Coarse Wavelength Division Multiplex) übertragen gleichzeitig 16 Signale mit einer Datenübertragungsrate von bis zu 10 Gbit/s pro Kanal und haben Leitungsreichweiten von bis zu 70 km ohne Signalverstärkung. Multiplexverfahren sind aber kostspielig.

Mit PON werden auch passive optische Splitter eingesetzt, die sich üblicherweise im Street Cabinet oder zwischen Street Cabinet und dem Hausanschluss befinden. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass es durch den Einsatz von Splitttern nicht möglich sein wird, einzelne Teilnehmer zu entbündeln, auch wenn mit einer solchen Architektur im Bereich zwischen Street Cabinet und Haushalt die bestehende Kupferdoppelader verwendet wird und dadurch jeder Haushalt weiterhin mit eigener Leitung angeschlossen ist. PON verwendet üblicherweise eine zweistufige Splitter-Architektur, in der ein 1:4-Splitter mit vier 1:8-Splitttern verbunden ist, um in Summe 32 Haushalte zu versorgen. Dabei ist es nicht mehr möglich, einzelne Haushalte zu entbündeln, da nur Splitter einbündelt werden können. Also müssen alle Haushalte, die an einem Splitter hängen, übernommen werden. In dem zweistufigen Beispiel

würde dies bedeuten, dass minimal vier Haushalte übernommen werden müssen, auch wenn nur ein Haushalt den Diensteanbieter wechseln möchte. Beim Einsatz von 1:32-Splitttern ist die Situation für den Entbündler noch ungünstiger.

Zusätzlich ist für den Entbündler auch zu bedenken, dass bei der Übernahme des Splitters im Street Cabinet, die Frage des Abführens des Verkehrs zu klären ist. Street Cabinets können in einer PON-Architektur mit nur einer Glasfaser angebunden sein. Somit muss entweder der Entbündler mit eigener Leitung zum Street Cabinet kommen oder, wie schon beschrieben, der Incumbent verwendet ein Multiplexverfahren, mit dem der Entbündler z.B. eine eigene Wellenlänge zugewiesen bekommt.

Die ganze Problematik, verursacht durch das Anbinden der Street Cabinets mit nur einer Glasfaser und mit dem Einsatz von passiven optischen Splitttern im Zugangsbereich, könnte dadurch gelöst werden, dass zwischen Vermittlungsstelle und Street Cabinet nicht nur eine einzige Glasfaser, sondern stattdessen eine eigene Glasfaser für jeden Haushalt verlegt würde, was als Peer-to-Peer-Architektur bezeichnet wird. Insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass die Kosten der Glasfaser gegenüber den Kosten für die Grabungen nur einen geringen Anteil ausmachen, scheint Peer to Peer eine gute Lösung zu sein. Auch die PON-Technologie lässt sich in einer solchen Architektur einsetzen.

Es zeichnet sich also ab, dass die Ankündigungen der TA bezüglich des Netzausbaus noch weitere Diskussionen nach sich ziehen werden, um, bezogen auf die hier dargestellten Herausforderungen, eine Lösung zu finden.



## Zur Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

von Wolfgang Reichl  
[Reichl@sbr-net.com](mailto:Reichl@sbr-net.com)

Mit 7. Juli 2009 ist die Neufassung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (kurz KEM-V 2009) in Kraft getreten. Dies ist eine Neufassung der grundlegenden Verordnung für den österreichischen Rufnummernplan.

Den kompletten Text sowie Hintergrundinformationen und erläuternde Bemerkungen findet man auf der Website der RTR GesmbH: <http://www.rtr.at/de/tk/KEMV>.

Hier sollen kurz der Inhalt der KEM-V 2009 und die wesentlichen Änderungen zur vorhergehenden Version dargestellt werden.

### Die KEM-V 2009 besteht aus sechs Abschnitten:

- Allgemeines
- Grundsätze der Rufnummernzuteilung
- Rufnummernplan
- Wahlplan
- Mehrwertdienste
- Übergangsbestimmungen/Sonstiges

### Folgende wesentliche Änderungen der KEM V 2009 sind zu nennen:

In § 3 Z 16 werden nunmehr bestimmte Sprachdienste von Mehrwertdiensten abgegrenzt. Durch diese Bestimmung werden insbesondere Dienste im Hinblick auf e-commerce und m-commerce ausgenommen und für diese kommen die Bestimmungen für Mehrwertdienste nicht zur Anwendung. Ziel dieser Bestimmung ist es, die Verwendung von Mobiltelefonen als universelles Zahlungsmittel zu erleichtern. Die Bestimmung hat ein automatisches Ablaufdatum mit 31. Dezember 2010.

Die RTR sieht den Zeitraum bis dahin als Testphase und will anschließend die Auswirkungen auf den Markt beurteilen (siehe § 129).

In § 5 (2) 4 wird die Übermittlung der Rufnummer des Anrufenden bei Fehlen eines festen Netzabschlusspunktes erweitert. Nun sind nicht mehr ausschließlich Rufnummern aus dem Bereich 720 und 780 zulässig, sondern alle Rufnummern, welche die Feststellung des Standortes, einen Rückruf oder eine Identifikation eines Teilnehmers ermöglichen. Damit wird ein Grundprinzip der Notrufe – die Identifizierung des Anrufers – in den Vordergrund gestellt.

Interessant ist auch die Änderung in § 5 (4). Es gilt die grundsätzliche Verpflichtung, die Rufnummer des Anrufers zwischen Netzen unverändert zu übertragen und zum gerufenen Teilnehmer auszuliefern. Die neue Bestimmung lässt nun eine Ausnahme in dem Fall zu, dass die übergebene Nummer nicht zulässig (d.h. offensichtlich verfälscht) ist. Damit soll Missbrauch verhindert werden. Es wäre heute möglich – und es kommt auch vor – dass aus dem Ausland als Rufnummer des Anrufenden eine österreichische Mehrwertdiensterrufnummer übermittelt wird. Bei einem Rückruf zu dieser Mehrwertnummer fallen daher hohe Entgelte für den Kunden an, der nur wissen möchte, wer ihn erreichen wollte. Die neue Bestimmung erlaubt nun Netzbetreibern, solche unzulässigen Nummern zu löschen.

Eine Neuerung gibt es bei Notrufnummern. In § 21 (1) 4 wird bestimmt, dass für Notrufe, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Leitstelle fallen, eine situationsadäquate Weiterleitung erfolgen soll. Bisher war dies hauptsächlich beim Europanotruf 112 ein

Thema. Dieser wird in Österreich zur Polizei vermittelt, ist aber als einheitlicher Notruf vorgesehen. Jetzt soll eine Weiterleitung bei allen Leitstellen erfolgen. Der Verweis auf die Nicht-Zuständigkeit und die Auskunft „rufen Sie die Notrufnummer 1xx“ ist nicht mehr zulässig. Die Vielzahl der Notrufnummern in Österreich (insgesamt neun) wird die Umsetzung dieser Anforderung nicht immer ganz leicht machen.

Mit § 83 (4) wird nun der Rufnummernbereich 828 unter bestimmten Bedingungen auch für Sprachdienste freigegeben. Bisher war die Nutzung ausschließlich für Nachrichtendienste (SMS) erlaubt. Ziel ist, dass nun auch eine den Nachrichtendienst unterstützende Sprach-Hotline angeboten werden kann.

## **Flexible Nutzung geografischer Rufnummern**

Bei eventtarifierten Diensten war es den Kunden nicht immer ausreichend klar, dass eine kostenpflichtige Verbindung zustande gekommen ist. Das trifft z.B. bei Gewinnspielen zu, wenn der Teilnehmer informiert wird, dass er/sie „leider nicht durchgekommen“ ist. In § 121 (6) wird nun bestimmt, dass der Nutzer unmittelbar nach dem Zustandekommen der entgeltpflichtigen Verbindung darüber zu informieren ist, dass eine kostenpflichtige Verbindung zustande gekommen ist.

Mit § 3 Z 25 wird der Begriff des Plattformbetreibers eingeführt. Dieser Begriff wird in § 125 verwendet um die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit bei Einspruchsverfahren abzugrenzen. Ziel ist die Erleichterung der Überprüfung von Teilnehmereinsprüchen.

Abschließend soll noch eine Änderung erwähnt werden, die zwar ausführlich diskutiert wurde, aber letztendlich keinen Eingang in die KEM V 2009 gefunden hat: die flexible Nutzung geografischer Rufnummern. Insbesondere im Zusammenhang mit VoIP wurde der Wunsch geäußert, die Bestimmungen für die Nutzung geografischer Rufnummern zu lockern. Zum Beispiel könnten geografische Rufnummern aus technischer Sicht für VoIP unabhängig vom zugeordneten Ortsnetz zum Einsatz kommen.

Die wesentlichen Änderungen und Anpassungen betreffen Maßnahmen zum Schutz der Konsumenten und zu Prozessverbesserungen bei der Administration von Rufnummern.

Dieser Verordnung ging ein ausführlicher öffentlicher Diskussionsprozess voraus. Mit der vorliegenden Neufassung steht nun ein umfassendes Dokument zum österreichischen Rufnummerplan und damit zusammenhängenden Themen zur Verfügung, das die Anforderungen von Industrie und Konsumenten berücksichtigt.

## Kategorie: International

### Was bringt Australiens Nationaler Breitband-Plan?

von Dr. Ernst-Olav Rühle  
[ruhle@sbr-net.com](mailto:ruhle@sbr-net.com)

**Im April 2009 hat die australische Regierung einen in anderen Teilen der Welt als mutig bezeichneten Weg beschritten und einen nationalen Breitband-Plan, das National Broadband Network (NBN), angekündigt.**

Demnach soll mit einem Investitionsvolumen von 43 Mrd. A\$ (nach ggw. Wechselkurs liegt das im Bereich von 23 bis 25 Mrd. €) in den Jahren 2010 bis 2017 ein FttH-Netz errichtet werden, dass 90 % der Australier einen 100 Mbit/s-Zugang gibt und allen anderen Haushalten 12 Mbit/s über Satellit. Es handelt sich um das größte, je in Australien aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekt, wenn man bedenkt, dass das Stromverteilnetz mit 36,4 Mrd. A\$, das Eisenbahnnetz mit 33,4 Mrd. A\$ und das Kupfernetz des Incumbents Telstra mit 22,3 Mrd. A\$ zu bewerten ist.

Das Investitionsvorhaben ist Teil der Maßnahmen der australischen Regierung zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und dient dem langfristigen Wachstum der Wirtschaft. Die finanziellen Mittel sollen teils durch öffentliche Gelder und teils durch private Finanzierung bereitgestellt werden, ab dem Jahr 2022 will die Regierung dann ihre Anteile an der jetzt im Entstehen befindlichen Gesellschaft verkaufen.

Was aus der Perspektive Europas oder auch der USA als (wage)mutiger Schritt erscheint - insbesondere in Zeiten, in denen staatliche Inter-

ventionen als modern und vernünftig gelten - wird Down Under durchaus kritisch gesehen. Zwar gibt es einige Kommentatoren, die die langfristigen Wachstumsperspektiven bestätigen und ein langfristig jährliches höheres Wachstum der gesamten australischen Wirtschaft um 1,1 Prozentpunkte sehen, andere Stimmen sind aber sehr kritisch (s. zum Beispiel

<http://www.ipa.org.au/news/1918/pm's-national-broadband-plan-really-is-no-net-gain>). Nicht alle glauben an den Wachstumsimpuls und v.a. an die langfristige Tragfähigkeit des Konzepts.

Weitgehend unklar ist auch, was dieses staatliche Breitbandnetz bedeutet, wenn es um die Zukunft des alteingesessenen Marktbeherrschers Telstra geht. Dieses Unternehmen hatte sich in einer ersten Runde auch um die Errichtung eines nationalen Breitband-Netzes beworben, war aber wie alle anderen Kandidaten abgelehnt worden. Nun könnte Telstra, das gerade einen Jahresgewinn von 4 Mrd. A\$ eingefahren hat, eigene Pläne für ein Breitbandnetz verfolgen.

Kurzum: der Schritt der australischen Regierung hat viel Aufmerksamkeit erregt. Er wird aber "vor Ort" viel kritischer gesehen als bei den Kommentatoren von außen. Das Konzept hat soweit bekannt viel mehr neue Fragen aufgeworfen als es beantworten konnte.

## Impressum



SBR  
Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwälte  
Nordstraße 116  
D-40477 Düsseldorf  
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0  
Fax +49 (0)211 68 78 88-68



SBR  
Juconomy Consulting AG  
Nordstraße 116  
D-40477 Düsseldorf  
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0  
Fax +49 (0)211 68 78 88-33  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Prof. Dr. Fabian Schuster  
Amtsgericht Düsseldorf  
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: [info@sbr-net.com](mailto:info@sbr-net.com)

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.